



MERKBLATT

Pauschalen im Programm "Türöffner: Zukunft Beruf 2019"

Das Land Brandenburg nutzt im ESF-Förderzeitraum 2014-2020 die erweiterten Möglichkeiten zum Einsatz von Pauschalen. Das zielt insbesondere darauf ab, die Aufwände für Kalkulation, Nachweis, Abrechnung und Prüfung bei allen an den Förderungen Beteiligten zu senken, insbesondere bei den Zuwendungsempfängern aber auch bei der ILB. Die von den Pauschalen erfassten Ausgabearten sind bisher gekennzeichnet durch eine hohe Anzahl oft kleiner Beträge, bei denen es mitunter Zuordnungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten gab. Mit den angestrebten Verfahrensvereinfachungen sollen auch die Handlungssicherheit erhöht und das Fehlerrisiko deutlich gesenkt werden.

1. Pauschale für indirekte Ausgaben nach Artikel 68 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Für das Förderelement nach Nummer 2.1, Förderung der Lokalen Koordinierungsstellen (LOK), der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von Lokalen Koordinierungsstellen an Oberstufenzentren im Land Brandenburg zur Optimierung des Überganges von der Schule in den Beruf in der EU-Förderperiode 2014-2020 wird eine Pauschale nach Artikel 68 Buchstabe b) der v. g. Verordnung eingesetzt.

Durch einen Pauschalsatz i. H. v. 14,0 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben werden alle indirekten Ausgaben der betreffenden Projekte pauschal bemessen und abgedeckt.

Von der Pauschale sind insbesondere Ausgaben umfasst für:

- die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) sowie die Betriebsumlage U2;
- projektbezogene Dienstreisen der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter;
- Verbrauchsgüter, das sind Güter zur einmaligen Verwendung wie z. B. Treibstoffe, Reinigungsmittel, Zeitschriften;
- Ausstattungsgegenstände;
- projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung der Vorgaben für die Information und Kommunikation;
- allgemeines Büro- und Dokumentationsmaterial;
- Post- und Fernspreckgebühren, Internet;
- Pflichtversicherungen, projektbezogen abgeschlossene Versicherungen.

Abgedeckt sind alle förderfähigen Ausgaben, die dem Zuwendungsempfänger neben den direkten Personalausgaben und den direkten Sachausgaben für die Durchführung der OSZ-Projekte durch Dritte gemäß Nummer 5.4.1 Buchstabe b) der Richtlinie entstehen.

Die pauschalierten Ausgaben brauchen weder bei der Antragstellung detailliert ausgewiesen noch bei einem Mittelabruf, Zwischennachweis oder der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis und auch nicht bei einer Prüfung belegt zu werden. Die ILB prüft stattdessen lediglich die einzelnen Ausgabenansätze für die direkten förderfähigen Personalausgaben. Zahlungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und/oder der Umlage U2 werden im Rahmen der Zuwendung nicht erfasst und nicht berücksichtigt.

Die direkten Personalausgaben umfassen die förderfähigen Ausgaben für das eigene, mit der unmittelbaren Projektumsetzung befasste Personal des Zuwendungsempfängers bis maximal analog Entgeltgruppe 13 TV-L entsprechend Nummer 5.4.1 der Richtlinie. Sie bestehen aus dem Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für die Projektleitung und für die Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, einschließlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der direkten Projektverwaltung, die die Projektakte führen.

2. Pauschale für die restlichen Ausgaben nach Artikel 68b Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Für das Förderelement nach Nummer 2.2, Förderung des Projektes zur Unterstützung der LOK, der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von Lokalen Koordinierungsstellen an Oberstufenzentren im Land Brandenburg zur Optimierung des Überganges von der Schule in den Beruf in der EU-Förderperiode 2014-2020 wird eine Pauschale nach Artikel 68b Absatz 1 der v. g. Verordnung eingesetzt.

Durch einen Pauschalsatz i. H. v. 20,0 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben werden alle förderfähigen restlichen Ausgaben des Projekts pauschal bemessen und abgedeckt.

Von der Pauschale abgedeckt sind u. a. Ausgaben für die gesetzliche Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft, die Umlagen U1, U2 und U3, die Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung, Mieten, Öffentlichkeitsarbeit, Reisen und Honorare.

Die pauschalierten Ausgaben brauchen weder bei der Antragstellung detailliert ausgewiesen noch bei einem Mittelabruf, Zwischennachweis oder der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis und auch nicht bei einer Prüfung belegt zu werden. Die ILB prüft stattdessen lediglich die einzelnen Ausgabenansätze für die direkten förderfähigen Personalausgaben. Zahlungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und/oder den Umlagen U1, U2 und U3 werden im Rahmen der Zuwendung nicht erfasst und nicht berücksichtigt.

Die direkten Personalausgaben umfassen die förderfähigen Ausgaben für das eigene, mit der unmittelbaren Projektumsetzung befasste Personal des Zuwendungsempfängers bis maximal analog Entgeltgruppe 13 TV-L entsprechend Nummer 5.4.2 der Richtlinie. Sie bestehen aus dem Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für die Projektleitung und für die Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, einschließlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der direkten Projektverwaltung, die die Projektakte führen.